

Änderung der BO vom 24. September 2006

Bauordnung der Stadt Bern (BO) Änderung

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
auf Antrag des Stadtrates,
beschliessen:

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen: *kursiv und fett*):

Art. 1 Zweck

¹ Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan, ~~und~~ dem Naturgefahrenplan **und dem Gewässerraumplan** die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

² (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

^{1 bis 3} (unverändert)

⁴ **Der Gewässerraumplan legt zusammen mit der Bauordnung den Gewässerraum nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991¹ über den Schutz der Gewässer als flächige Überlagerung (Korridor) fest.**

Art. 41 Gewässerraum

Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts². Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

~~¹ Gegenüber offenen und eingedolten Gewässern ist ober- und unterirdisch ein Bauabstand von 7.00 m ausserhalb der Bauzone und von 5,00 m innerhalb der Bauzone einzuhalten.~~

~~² Der Gewässerabstand gilt auch für Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Recht keiner Baubewilligung bedürfen.~~

~~³ Der Gewässerabstand wird ab oberer Böschungskante oder bei deren Fehlen ab der Ufermauer gemessen.~~

~~⁴ Besteht entlang dem Gewässer eine geschützte Ufervegetation, so misst sich der Abstand ab dieser.~~

Art. 92 Änderung von Vorschriften

^{1 bis 3} (unverändert)

¹ Gewässerschutzgesetz (GSchG); SR 814.20

² **namentlich** Art. 36a ff. GSchG (SR 814.20), Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), Art. 11 BauG (BSG 721.0), Art. 16 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und Art. 39 f. der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1).

⁴ Die Gewässerraumvorschriften und Gewässerraumfestlegungen in bestehenden Überbauungsordnungen werden mit dem Inkrafttreten des Gewässerraumplans gemäss Artikel 2 Absatz 4 aufgehoben, soweit sie in diesem festgelegt werden.

II. Inkrafttreten

Der Gewässerraumplan inklusive dieser Änderungen tritt am Tag nach der Publikation seiner Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	13.11.2019
Publikation im Amtsblatt:	04.12.2019

Einsprachen:	--
Einspracheverhandlung:	--
Erledigte Einsprachen:	--
Unerledigte Einsprachen:	--
Rechtsverwahrungen:	--

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	--
Stadtratsbeschluss vom:	--
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am:	--
	Ja: --, Nein: ---

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichteremann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
E stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung